



**WWF Österreich**  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at  
www.facebook.com/WWFOesterreich

Landesrätin Mag.a Sara Schaar  
Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
A-9021 Klagenfurt am Wörthersee

Landesrat Martin Gruber  
Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
A-9021 Klagenfurt am Wörthersee

Direktor Mag. Peter Rupitsch  
Nationalpark Hohe Tauern Kärnten  
Döllach 14  
A-9843 Großkirchheim

Betrifft: WWF-Vorschläge für die IUCN-Richtlinienkonforme Überarbeitung des Jagdübereinkommens im Nationalpark Hohe Tauern Kärnten

Wien, den 23. 03.2020

Sehr geehrte Frau Landesrätin Schaar, sehr geehrter Herr Landesrat Gruber, sehr geehrter Herr Nationalparkdirektor Rupitsch!

Wie wir den Medien entnehmen können (<https://kaernten.orf.at/stories/3038989/Umwelt>) plant das Land Kärnten eine Überarbeitung des umstrittenen neuen Jagdübereinkommens für den Nationalpark Hohe Tauern Kärnten. Der WWF Österreich begrüßt diesen Schritt, sofern damit die Übereinstimmung des Wildtiermanagements mit den IUCN-Managementrichtlinien und die Aufrechterhaltung der internationalen Anerkennung des Nationalparks gesichert wird.

Allerdings sind wir der Meinung, dass die angekündigten Erläuterungen zum bestehenden Text nicht ausreichen werden, um dieses Ziel zu erreichen. Vielmehr werden problematische Textpassagen gänzlich zu überarbeiten und wichtige Ergänzungen vorzunehmen sein. Da dem WWF die Beibehaltung des hohen internationalen Standards der österreichischen Nationalparks ein großes Anliegen ist und wir auch in der



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at  
www.facebook.com/WWFOesterreich

Vergangenheit eine gewisse Rolle speziell im Anerkennungsprozess des Nationalparks gespielt haben, erlauben wir uns, Ihnen Vorschläge für eine IUCN-konforme Abänderung des Jagdübereinkommens zu machen (im Folgenden fett gedruckte Passagen).

Da der Text des neuen Jagdübereinkommens bislang nicht veröffentlicht worden ist, müssen wir uns dabei auf die uns vorliegenden Medienberichte, auf Ihre bisherigen Aussagen und auf sonstige, uns vorliegende Informationen stützen. Unser Wissen über die Texte der beiden Vorgänger-Abkommen stammt aus einer umfassenden Publikation des Nationalparks zu diesem Thema (Aichhorn et al. 2016).

1) Aus Sicht des WWF erscheint es wesentlich, in dem Abkommen einen klaren Bezug zu den IUCN-Managementrichtlinien für Nationalparks (Dudley 2008, EUROPARC 2010) und zur geltenden Nationalparks-Strategie Österreich 2020+ herzustellen (Nationalparks Austria 2017a). Wir schlagen hierzu vor, einleitend das Ziel 1 der Strategie zu zitieren, in dem es heißt:

„Die zentrale Aufgabe jedes Nationalparks ist der Schutz ursprünglicher Natur durch das Zulassen natürlicher Prozesse. Gemäß den internationalen Vorgaben (IUCN Schutzgebietskategorie II) sind grundsätzlich mindestens 75 Prozent der Fläche in eine vom Menschen nicht mehr wirtschaftlich genutzte Zone überzuführen.“

Daran anschließend würden wir ausführen:

Im Nationalpark Hohe Tauern bezieht sich das 75-Prozent-Ziel auf die gesetzlich festgelegte Kernzonenfläche. Das bedeutet unter anderem, dass auf diesen 75 Prozent die herkömmliche Jagd einzustellen und durch ein nationalparkkonformes Wildtiermanagement zu ersetzen ist. Die Umsetzung erfolgte bislang durch die Anpachtung der sogenannten „Nationalparkreviere“ und auf Grundlage eines Übereinkommens zwischen dem Kärntner Nationalparkfonds und der Kärntner Jägerschaft, welches die Regeln und Bestimmungen für ein nationalparkkonformes Wildtiermanagement festlegt. Das vorliegende Übereinkommen soll das bisherige Abkommen ersetzen und für die Jagdpachtperiode 2021-2030 Gültigkeit haben.

2) Die bisherigen Übereinkommen haben Ziele für die Nationalparkreviere definiert. Wir schlagen für diese Ziele teils eine Beibehaltung der bisherigen Formulierung, teils Veränderungen, bzw. Ergänzungen vor:

Nationalparkreviere – Ziele

- Schutzziel in den Nationalparkrevieren ist das „ergebnisoffene Zulassen der autogenen (=“natürlichen“) dynamischen Abläufe in eingriffsfreien Ökosystemen“ (Nationalparks Austria 2017b) (das Zitat gibt die Prozessschutz-



Definition aus dem Nationalparks Austria-Positionspapier „Wildnis und Prozessschutz in österreichischen Nationalparks“ wieder);

- Gewährleistung einer möglichst natürlichen Dynamik der Wildarten, um naturnahe Populationen und Wilddichten aufzubauen;
- Beschränkung regulierender Eingriffe auf Schalenwildarten;
- Erhaltung und Unterstützung des Bestandes heimischer, wiedereingebürgerter Wildarten (z.B. Steinwild, Bartgeier);
- Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, welche die selbständige Rückkehr und das Vorkommen von ökologischen Schlüsselarten (wie Wolf, Goldschakal, Braunbär, Luchs, Fischotter, Bart-, Gänse- und Mönchsgeier ) im Nationalpark ermöglichen, und die zugleich Konflikte mit Jagd, Weidewirtschaft und Fischerei minimieren.

Der letzte Punkt soll die umstrittenen Formulierungen zu den Großen Beutegreifern im neuen Abkommen ersetzen. Der Zweck von Nationalparks wird in den IUCN-Managementrichtlinien für Schutzgebiete (Dudley 2008, deutsche Fassung EUROPARC Deutschland 2010) unmissverständlich beschrieben: „Schutzgebiete der Kategorie II sind zur Sicherung großräumiger ökologischer Prozesse ausgewiesene, großflächige natürliche oder naturnahe Gebiete oder Landschaften samt ihrer typischen Arten- und Ökosystemausstattung...“. Weiters dienen Nationalparks laut IUCN dem „Erhalt lebens- und ökologisch funktionsfähiger Populationen heimischer Arten in ausreichender Dichte, um die langfristige Integrität und Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu sichern“ und sie sollen den „Schutz von Arten mit weiten Aktionsräumen, ökologischer Prozesse auf biogeografischer Ebene und von Wanderrouten“ unterstützen.

Aus fachlicher Sicht kann kein Zweifel daran bestehen, dass Wolf, Braunbär, Luchs und Fischotter trotz ihrer verfolgungsbedingten, rund 100-jährigen Abwesenheit in den Hohen Tauern heimische Arten sind, zur typischen Ökosystemausstattung gehören und wesentliche ökologische Prozesse auch in Gebirgs-Ökosystemen mitgestalten (etwa die top-down Regulierung von Schalenwild-Beständen, bzw. von aquatischen Organismen in Gebirgsflüssen). Sie leisten entscheidende Beiträge zur Integrität und Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme und es handelt sich fraglos um Arten mit großen Aktionsräumen. Die IUCN-Bestimmungen treffen also in vielfacher Weise auf die genannten Arten zu und verlangen seitens des Nationalparks eine positive und proaktive Haltung ihnen gegenüber. Der Goldschakal ist insofern ein Sonderfall, als er sich gerade auf natürlichem Weg nach Mitteleuropa ausbreitet und in absehbarer Zeit zum Bestandteil der heimischen Fauna werden wird bzw. es vielerorts schon ist. Seine Ausbreitung ist



ebenfalls ein dynamischer ökologischer Prozess und ist deshalb auch als Schutzgut von Prozessschutzgebieten wie Nationalparks zu interpretieren.

Die Liste der Schlüsselarten, die für das Funktionieren der Ökosysteme in den Hohen Tauern wesentlich sind, sollte aus naturschutzfachlicher Sicht noch um die großen Aasfresser erweitert werden (neben dem im Übereinkommen bereits erwähnten Bartgeier auch Gänse- und Mönchsgeier), weil jagdliches Handeln auch auf ihr Wohlergehen Einfluss nimmt (Kadavermanagement, Verwendung bleifreier Munition).

Aus Sicht des WWF Österreich sollte der Nationalpark die Großen Beutegreifer nicht als Problem, sondern als entscheidende und willkommene Komponenten seiner Ökosysteme behandeln. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Arten in Konflikt mit menschlichen Landnutzungsinteressen geraten können. Gerade deshalb ist es unerlässlich, im Jagdübereinkommen auch die Rahmenbedingungen und Maßnahmen für eine konfliktmindernde Koexistenz anzusprechen.

3) Die bisherigen Übereinkommen fügen den Zielen auch konkrete Maßnahmen für das Wildtiermanagement hinzu. Auch hier schlagen wir teils eine Beibehaltung der bisherigen Formulierungen, teils eine Ergänzung vor:

#### Wildtiermanagement – Maßnahmen

- Durchführung regulierender Eingriffe ausschließlich bei Schalenwildarten und bei wildbiologischer Notwendigkeit und aus Tierschutzgründen durch vom Nationalparkfonds beauftragte Jagdaufseher;
- Ganzjährige Schonung aller anderen Wildarten (ausgenommen Seuchen und aus Tierschutzgründen);
- Fortsetzung der bestehenden Regulierung des Steinwildes in Kooperation mit den Steinwild-Hegegemeinschaften Großglockner und Fragant;
- Fortführung des wildökologischen Monitorings, unter ausdrücklicher Einbeziehung wieder einwandernder bzw. sich ausbreitender Arten, wie Wolf, Goldschakal, Braunbär, Luchs und Fischotter, unter Berücksichtigung der großräumigen saisonalen Wanderbewegungen des Wilds und unter Berücksichtigung angrenzender Reviere;
- Unterstützung für Herdenschutzmaßnahmen durch die Jägerschaft, um Konflikte beim Auftreten von Großen Beutegreifern zu minimieren



- Fallwild soll für große Aasfresser in der Natur belassen und nicht entfernt, bzw. entsorgt werden.
- Verzicht auf die Verwendung bleihaltiger Munition, sowohl in den Nationalparkrevieren, als auch in angrenzenden Revieren, die teilweise oder ganz im Nationalpark liegen;
- Erlebar- und Erfahrbarmachen von Wildtieren für Nationalparkbesucher durch Führungen in Nationalparkrevieren.

Die im aktuellen Übereinkommen unter Punkt 1 des Maßnahmenkatalogs angeblich enthaltene Passage, wonach regulierende Eingriffe auch zur Förderung der Artenvielfalt durchgeführt werden können, ist unbedingt zu streichen. In einer IUCN-konformen Nationalpark-Kernzone steht der Prozessschutz im Vordergrund, explizite Regulationseingriffe zu Förderung der Artenvielfalt sind hier nicht zulässig. In Prozessschutzgebieten zielt das Management allenfalls darauf ab, die ökologischen Rahmenbedingungen für die freie Entfaltung natürlicher Prozesse zu gestalten. Die Regulation des Schalenwilds ist eine Ausnahme bzw. Notlösung, die von der IUCN wegen des Fehlens wesentlicher natürlicher Regulationsfaktoren, wie der Großen Beutegreifer toleriert wird. Regulationsaktivitäten mit Zielsetzungen wie dem Erhalt der Artenvielfalt zu begründen, bzw. zu rechtfertigen ist nicht regelkonform.

4) Was den Beirat für das Jagdübereinkommen betrifft, so sollte wie bisher ein Wildbiologe bzw. eine Wildbiologin Mitglied im Beirat sein, außerdem sollten der Beirat um eine Vertreter\*in der Naturschutzabteilung des Landes Kärnten sowie eine Vertreter\*in einer Naturschutzorganisation erweitert werden.

5) Laut uns zugetragenen Informationen ist im neuen Jagdübereinkommen auch ein Abschnitt über die Aufgaben des Beirats enthalten, der festlegt, dass der Beirat Grundbesitzer, Jägerschaft und Almbauern sofort zu benachrichtigen hat, wenn Große Beutegreifer im Gebiet auftreten. Diese Passage ist unbedingt zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

Der Beirat unterstützt die Nationalparkverwaltung und die Behörden bei der wissenschaftlichen Dokumentation des Auftretens von Großen Beutegreifern und bei der Umsetzung von konfliktmindernden Maßnahmen, wie dem Herdenschutz. Die Dokumentation von Nachweisen erfolgt aufgrund von strengen wissenschaftlichen Kriterien (den international standardisierten SCALP-Kriterien). Über die Verwendung der erhobenen Daten und Befunde entscheiden ausschließlich Nationalparkverwaltung und Behörden, um einen bestmöglichen Schutz der Arten und ein wirksames Konfliktmanagement zu ermöglichen.

Sehr geehrte Frau Landesrätin, sehr geehrter Herr Landesrat, sehr geehrter Herr Nationalparkdirektor – wir hoffen mit diesen Vorschlägen einen konstruktiven Beitrag zur Überarbeitung des Übereinkommens



**WWF Österreich**  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
naturschutz@wwf.at  
www.wwf.at  
[www.facebook.com/WWFOesterreich](https://www.facebook.com/WWFOesterreich)

und zur Sicherung der internationalen Anerkennung des Nationalparks Hohe Tauern Kärnten leisten zu können. Wir erlauben uns, dieses Schreiben auch der IUCN-WCPA, dem Büro von Frau Bundesministerin Gewessler, der zuständigen Abteilung VII 7 im BMK und den beiden Direktoren der Nationalparks Hohe Tauern Salzburg in Tirol, sowie in weiterer Folge auch einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen!

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Johanides

Geschäftsführerin WWF Österreich

Dr. Bernhard Kohler

WWF Programm für Arten- und Lebensräume

---

Zitierte Literatur:

Aichhorn, K. et al. (2016): 20 Jahre Kärntner Nationalparkreviere. Von der Jagd zum Wildtiermanagement. Band 14 der Kärntner Nationalparkschriften. Kärntner Nationalparkfonds, Großkirchheim, S. 71.

Dudley, N. (Editor) (2008). Guidelines for Applying Protected Area Management Categories. Gland, Switzerland, IUCN. x + 86pp.

EUROPARC Deutschland (2010). Richtlinien für die Anwendung der IUCN-Managementkategorien für Schutzgebiete. Berlin, S. 88.

Nationalparks Austria (2017a): Nationalpark-Strategie Österreich 2020+, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien, S. 34.

Nationalparks Austria (2017b): Positionspapier Wildnis und Prozessschutz in Österreichischen Nationalparks. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien, S. 27.